1.2- 0280.02.013 -211152

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für die Sonntagsmärkte des Marktes Schwarzenfeld (Marktgebührensatzung)

vom 06.10.2026

Der Markt Schwarzenfeld erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der vom Markt Schwarzenfeld bereitgestellten Standplätze bei den Sonntagsmärkten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird oder der den Standplatz tatsächlich nutzt.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Für den Ägidius-Markt beträgt die Gebühr 3,00 Euro je angefangenem laufenden Meter Verkaufsfront.
(2) Für den Dreifaltigkeitsmarkt beträgt die Gebühr 4,00 Euro je angefangenem laufenden Meter Verkaufsfront.
(3) Maßgebend ist die tatsächliche Länge der zum Verkauf genutzten Frontseite des Verkaufsstandes. Angefangene laufende Meter werden als voller Meter berechnet.
(4) Mit der Gebühr sind sämtliche Leistungen des Marktes Schwarzenfeld abgegolten. Weitere Benutzungsgebühren, insbesondere für Strom oder Wasser, werden nicht erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides fällig, sofern darin kein anderer Fälligkeitstermin bestimmt wird.
(3) Der Markt Schwarzenfeld kann die Gebühr am Markttag in bar oder durch bargeldlose Zahlung erheben.

§ 5 Gebührenrückerstattung

(1) Wird ein zugewiesener Standplatz aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht genutzt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
(2) Kann ein Markt aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die der Markt Schwarzenfeld nicht zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise stattfinden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
(3) In begründeten Einzelfällen kann der Markt Schwarzenfeld aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise auf die Erhebung der Gebühr verzichten oder bereits entrichtete Gebühren erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenfeld, den 6.10.2026

.....
Peter Neumeier
1. Bürgermeister